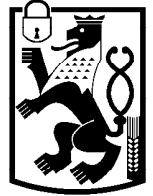

Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden, des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath und des Zweckverbandes Klinikum Niederberg

82. Jahrgang

Nr. 10

Dienstag, den 31. März 2026

Inhaltsverzeichnis

Seite 47	Kreis Mettmann	Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstausweises Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Feuerweherschule Kreis Mettmann
Seite 48	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der 21. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann
Seite 48/49	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendrates des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat)
Seite 49	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 50-55)
Seite 50-55	Kreis Mettmann	Anlage

Amtsblatt

Herausgeberin: Kreis Mettmann – Die Landrätin, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann – Körperschaft des öffentlichen Rechts
Redaktion und Abonnementverwaltung: Amt für Kultur und Tourismus, Frau Petra Werner, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, E-Mail: amtsblatt@kreis-mettmann.de, Tel. 02104 99-2059.
Abonnementgebühr für die Druckausgabe: jährlich 24,54 €;
Digitales Amtsblatt als Newsletter: <https://www.kreis-mettmann.de/Amtsblatt>.
Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Kreis Mettmann**Bekanntmachung
über den Verlust eines Dienstausweises**

Der von der Landrätin des Kreises Mettmann ausgestellte Dienstausweis mit der Nr. 4244 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen dem Kreis Mettmann –Personalamt- zuzuleiten.

Mettmann, den 17. März 2026

Kreis Mettmann
Die Landrätin
Im Auftrag
Pilz

**Bekanntmachung
der
3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für die Feuerwehrscheule Kreis Mettmann**

Aufgrund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646/SGV.NRW 2021) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610) – in den derzeit geltenden Fassungen – hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 26.03.2026 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Feuerwehrscheule Kreis Mettmann vom 24.03.2021 (Abl. ME vom 24.03.2021, S. 47/48) beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Teilnahmegebühren**

- (1) Für ab dem 01.04.2026 beginnende Ausbildungsjahrgänge haben die Kommunen, die einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Kreis Mettmann abgeschlossen haben und Auszubildende in die Feuerwehrscheule Kreis Mettmann entsenden, eine Teilnahmegebühr pro Auszubildenden zu entrichten.
Die Teilnahmegebühr setzt sich auf der Grundlage der VAP1.2-Feu aus den folgenden, separat buchbaren Modulen zusammen:

1. B1-Lehrgang	19.000,00 €
2. Rettungssanitäter-Ausbildung	2.019,00 €
3. Führerschein-Ausbildung	
3.1 Klasse C	3.200,00 €
3.2 Klassen C und CE	4.600,00 €
3.3 Klasse CE (als Erweiterung der Klasse C)	1.600,00 €

- (2) Kommunen ohne öffentlich-rechtlichen Vertrag, die Auszubildende in die Feuerwehrscheule Kreis Mettmann entsenden, die an dem Lehrgang gemäß § 1 teilnehmen, haben für ab dem 01.04.2026 beginnende Ausbildungsjahrgänge eine Teilnahmegebühr pro Auszubildenden zu entrichten.

Die Teilnahmegebühr setzt sich auf der Grundlage der VAP1.2-Feu aus den folgenden, separat buchbaren Modulen zusammen:

1. B1-Lehrgang	19.000,00 €
2. Rettungssanitäter-Ausbildung	2.019,00 €
3. Führerschein-Ausbildung	
3.1 Klasse C	3.200,00 €
3.2 Klassen C und CE	4.600,00 €
3.3 Klasse CE (als Erweiterung der Klasse C)	1.600,00 €

- (3) Werkfeuerwehren, die gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) verpflichtet sind und Auszubildende entsenden, die an dem Lehrgang gemäß § 1 teilnehmen, haben für ab dem 01.04.2026 beginnende Ausbildungsjahrgänge eine Teilnahmegebühr pro Auszubildenden zu entrichten.

Die Teilnahmegebühr setzt sich auf der Grundlage der VAP1.2-Feu aus den folgenden, separat buchbaren Modulen zusammen:

1. B1-Lehrgang	19.000,00 €
2. Rettungssanitäter-Ausbildung	2.019,00 €
3. Führerschein-Ausbildung	
3.1 Klasse C	3.200,00 €
3.2 Klassen C und CE	4.600,00 €
3.3 Klasse CE (als Erweiterung der Klasse C)	1.600,00 €

- (4) Für alle Ausbildungsjahrgänge mit Beginn vor dem 01.04.2026 werden Teilnahmegebühren pro Auszubildenden nach § 2 der Gebührensatzung für die Feuerwehrscheule Kreis Mettmann vom 24.03.2021 in der zum Lehrgangsbeginn gültigen Fassung erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann in Kraft.

Bestätigung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der anliegenden 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kreisfeuerwehrscheule Mettmann mit dem Kreistagsbeschluss vom 26.03.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung in der geltenden Fassung verfahren worden ist.

Mettmann, den 26. März 2026

Dr. Bettina Warnecke
Landrätin

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kreisfeuerwehrscheule Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 26. März 2026

Dr. Bettina Warnecke
Landrätin

**Bekanntmachung
der
21. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann**

Aufgrund §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV. NRW. 74), §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) sowie §§ 2 und 17 der Abfallsatzung des Kreises Mettmann vom 19.12.2024 (Abl. ME vom 20.12.2024, S. 169) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 26.03.2026 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 04.07.2003 (Abl. ME vom 31.07.2003, S. 80) beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen nach § 7 Abs. 4 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 der Abfallsatzung - soweit es sich hierbei um Abfälle gemäß § 4 Abs. 4 handelt - sowie für die Benutzung der Privatanlieferstation auf der Kreisdeponie Langenfeld-Immigrath werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

Artikel II

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Abfallbesitzende gemäß § 9 der Abfallsatzung

Artikel III

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebührensätze erhoben:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Kreismischgebühr
(Rest- und Sperrmüll) | je Tonne 221,00 Euro |
| 2. Bioabfallgebühr
(kompostierfähige Bioabfälle) | je Tonne 137,00 Euro |
| 3. Grünabfallgebühr
(kompostierfähige Garten- u. Parkabfälle - kommunal) | je Tonne 66,00 Euro |
| 4. Grünabfallgebühr
(kompostierfähige Garten- u. Parkabfälle - Anlieferungen an der Privatanlieferstation > 0,5m³) | je Tonne 81,30 Euro |

Der Gebührensatz nach Ziff. 4 gilt für die Privatanlieferstation auf der Kreisdeponie Langenfeld-Immigrath.

- (2) Für Bauschutt, Schrott, Papier/Pappe und Garten- und Parkabfälle wird bis zu einer Menge von 0,5m³ eine Gebühr von 5,00 Euro pro Anlieferung per Pkw (Kofferraumladung) oder Anhänger erhoben, sofern diese Abfälle an der Privatanlieferstation auf der Kreisdeponie Langenfeld-Immigrath angeliefert werden. Sind derartige Abfallanlieferungen mit geringen Anteilen von Haus- oder Sperrmüll vermischt, wird eine Gebühr von 10,00 Euro pro Anlieferung erhoben. Mineralwolle muss in reißfesten Säcken verpackt sein und kostet pro 3 Sack 5 Euro. Asbesthaltige Bauabfälle müssen mit reißfestem Material verpackt sein und kosten für Kleinmengen bis 100 kg 5 Euro. Blumenkästen aus Eternit, verpackt in reißfester Folie, werden als Sperrmüllanlieferung gewertet und mit 10 Euro pro Anlieferung berechnet.

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

**Bestätigung
nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO
- Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im
Kreis Mettmann**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der anliegenden

21. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann

mit dem Kreistagsbeschluss vom 26.03.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung in der geltenden Fassung verfahren worden ist.

Mettmann, den 27. März 2026

Dr. Bettina Warnecke
Landrätin

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 21. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser 21. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 27. März 2026

Dr. Bettina Warnecke
Landrätin

**Bekanntmachung
der Satzung
zur Änderung der Satzung des Jugendrates
des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat)
vom 26.03.2026**

Auf Grund der §§ 5 Absatz 1 und 26 Absatz 1 Satz 2 lit. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Kreistag des Kreises Mettmann durch Beschluss vom 26.03.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendrates des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat) erlassen:

Artikel I

Die Satzung des Jugendrates des Kreises Mettmann in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Das Sprecherteam soll möglichst divers mit zwei Personen durch Wahlen besetzt werden.

Artikel II

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendrates des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat) tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendrates des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreises Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 26. März 2026

Dr. Bettina Warnecke
Landrätin

Bestätigung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der anliegenden Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendrates des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat) mit dem Beschluss des Kreistages vom 26.03.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung in der geltenden Fassung verfahren worden ist.

Mettmann, den 26. März 2026

Dr. Bettina Warnecke
Landrätin

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 50-55

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude 1, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.